AMTSBLATT

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

22. Jahrgang **18. September 2018** **Nr. 4**

Inhalt

5. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009 Seite 1

Bekanntmachungsverfügung

6. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001 Seite 2

Bekanntmachungsverfügung

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014 Seite 3

Bekanntmachungsverfügung

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009 Seite 6

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 28.11.2001 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 12. September 2018 die folgende

5. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

beschlossen:

1. Ziff. I.1.2. wird wie folgt neu gefasst:

Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
1,73 €	7%	1,85 €

2. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Michendorf, 13. September 2018

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 12. September 2018 mit DS Nr. 31/2018 beschlossenen

5. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 13. September 2018

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Abs. 4 und § 9 der von ihr am 28.11.2001 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 12. September 2018 die folgende

6. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001

beschlossen:

1. Ziffer 15. Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 VBW-AB) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Abrechnungszeitraum für das vom Zweckverband zu erhebende Entgelt ist das Kalenderjahr.

Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 Abrechnungszeitraum.“

2. Ziffer 15 Nr. 2 Satz 4 wird ersetzt durch:

„Die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis sind in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des im zuletzt abgerechneten Zeitraum erhobenen Betrages am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon sind im Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2019 die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des im zuletzt abgerechneten Zeitraum erhobenen Betrages am 15.11.2018, 15.12.2018, 15.01.2019, 15.02.2019, 15.03.2019, 15.04.2019, 15.05.2019, 15.06.2019, 15.07.2019, 15.08.2019, 15.09.2019, 15.10.2019, 15.11.2019 und 15.12.2019 fällig.
Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2020.“

3. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Michendorf, 13. September 2018

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 12. September 2018 mit DS Nr. 32/2018 beschlossenen

6. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 13. September 2018

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 12. September 2018 die folgende

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

beschlossen:

1. § 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 Erhebungszeitraum.“

2. § 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon wird im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 die Vorauszahlung auf die Grundgebühr in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des für ein Kalenderjahr geltenden Betrages am 15.11.2018, 15.12.2018, 15.01.2019, 15.02.2019, 15.03.2019, 15.04.2019, 15.05.2019, 15.06.2019, 15.07.2019, 15.08.2019, 15.09.2019, 15.10.2019, 15.11.2019 und 15.12.2019 fällig. Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2020.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.“

3. Anstelle von § 17 Absatz 1 Sätze 3 und 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Mengengebühr beträgt € 3,17 je m³ Schmutzwasser.“

4. § 17 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.

Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 Erhebungszeitraum.“

5. § 17 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 1 Satz 3 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon ist im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 die Vorauszahlung auf die Mengengebühr in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des für ein Kalenderjahr ermittelten Betrages am 15.11.2018, 15.12.2018, 15.01.2019, 15.02.2019, 15.03.2019, 15.04.2019, 15.05.2019, 15.06.2019, 15.07.2019, 15.08.2019, 15.09.2019, 15.10.2019, 15.11.2019 und 15.12.2019 fällig. Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2020.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.“

6. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Michendorf, 13. September 2018

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 12. September 2018 mit DS Nr. 34/2018 beschlossenen

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 13. September 2018

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 12. September 2018 die folgende

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES)

beschlossen:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 Erhebungszeitraum.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Einleitung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 4 erhoben.“

2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon wird im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 die Vorauszahlung auf die Grundgebühr in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des für ein Kalenderjahr geltenden Betrages am 15.11.2018, 15.12.2018, 15.01.2019, 15.02.2019, 15.03.2019, 15.04.2019, 15.05.2019, 15.06.2019, 15.07.2019, 15.08.2019, 15.09.2019, 15.10.2019, 15.11.2019 und 15.12.2019 fällig. Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2020.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.“

3. § 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt € 8,90 je Kubikmeter (m³) Fäkalwasser.“

4. § 3 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.

Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 Erhebungszeitraum.“

5. § 3 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 8 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon ist im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 die Vorauszahlung auf die Mengengebühr in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des für ein Kalenderjahr ermittelten Betrages am 15.11.2018, 15.12.2018, 15.01.2019, 15.02.2019, 15.03.2019, 15.04.2019, 15.05.2019, 15.06.2019, 15.07.2019, 15.08.2019, 15.09.2019, 15.10.2019, 15.11.2019 und 15.12.2019 fällig. Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2020.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.“

6. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt € 54,88 je Kubikmeter (m³) übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamms“

7. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Michendorf, 13. September 2018

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 12. September 2018 mit DS Nr. 36/2018 beschlossenen

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 13. September 2018

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“
Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“, Der Verbandsvorsteher
Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf
Telefon 033205 598-60, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@wazv-mittelgraben.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Mittelgraben“ bezogen werden.
Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Druck: Druckerei Grabow